SV Altenoythe e.V.

SV Altenoythe e.V. - An der Riege 13 - 26169 Friesoythe

Stadt Friesoythe
Mühlenstraße 12 u. 14

26169 Friesoythe

Vereinsheim SV Altenoythe
Telefon : 04491 / 4480
26169 Friesoythe-Altenoythe

Bankverbindung :
Kto. 084-416635 BLZ 280 501 00
Landessparkasse zu Oldenburg

18. JAN. 2010

Datum:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Telefon:
15.01.2010		SVA-LT	Ludger Tholen	04491/919220

Häusliche Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück Cavens 1a, Hohefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Landkreises Cloppenburg vom 10.03.2008 ist der Sportverein Altenoythe verpflichtet worden, die Kleinkläranlage, die für die Abwasserbeseitigung der Sanitäranlagen 1991 installiert worden ist, den neuen technischen Regeln anzupassen (das Schreiben des Landkreises Cloppenburg ist in Kopie beigefügt).

Nach mehrfacher Korrespondenz mit dem Landkreis konnte der Sportverein Altenoythe mit Hinweis auf die unklare Pachtsituation die unverzügliche Umsetzung des Bescheides verhindern und eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2010 erwirken. Dieses Schreiben liegt ebenfalls in Kopie bei.

Da aufgrund der in den letzten Wochen geführten Gespräche mit der Familie Kreyenschmidt, an denen auch unser Vorstandsmitglied und Ortsvorsteher Karl Schwienhorst beteiligt gewesen ist, eine Verlängerung des Pachtvertrages in Aussicht steht, wird der Sportverein der Verpflichtung, die Kleinkläranlage bis zum 30.09.2010 anzupassen, nachkommen müssen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Sportverein Altenoythe die Stadt Friesoythe um Übernahme der durch die Anpassung der Kleinkläranlage an die technischen Regeln entstehenden Kosten gemäß lfd. Nr. 2.1.4 Buchstabe d) der Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe.

Nach Erörterung mit einer Fachfirma konnten wir leider keine abschließende Feststellung über die Höhe der entstehenden Kosten erhalten, da uns keine endgültige Vorgabe über die Größe der zu errichtenden Anlage vorlag. Wir gehen aber von Kosten in Höhe von rund 5.000 € aus.

In diesem Zusammenhang ist möglicherweise ein Gespräch mit den Fachleuten des Bauamtes der Stadt Friesoythe (z. B. Herrn Cavier) aufschlussreich, da wir auch über Alternativen der Schmutzwasserbeseitigung nachdenken. An dieser Stelle steht unsere Überlegung, das anfallende Schmutzwasser über eine Pumpstation in den Abwasserkanal der Wohnsiedlung „An der Riege" zu befördern. Wegen des Gespräches werden wir uns umgehend mit der Stadt Friesoythe in Verbindung setzen.

Abschließend bitten wir Sie freundlich, unserem Antrag stattzugeben.

Für Fragen ist der Unterzeichner gerne auch tagsüber unter Telefon 0441/2189533 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

L. Tholen

Ludger Tholen

LANDKREIS CLOPPENBURG
Der Landrat
70 – Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
70.1 – untere Wasserbehörde

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

SV Altenoythe e. V.
Herrn Werner Cloppenburg
Waterhörn 3
26169 Friesoythe

Dienstgebäude
Kreishaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreishaus@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 11.30 und 14.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

Aktenzeichen
7788/1952 KKA
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom	Tel.: (0 44 71) Vermittlung: 15 - 0 Durchwahl: 15 - 361 Email: keiss@lkclp.de	Bearbeiter/in Frau Keiss Zimmer-Nr.: 3.044 Telefax: 15 - 406	Cloppenburg 07.07.2009

Häusliche Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück Friesoythe, Cavens

Sehr geehrter Herr Cloppenburg!

Aufgrund Ihres Schreibens vom 25.06.2009 und der von Ihnen geschilderten persönlichen Umstände bin ich bereit, zunächst auf die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen an der Kleinkläranlage zu verzichten.

Für die Anpassung Ihrer Kleinkläranlage an den neuesten Stand der Technik setze ich Ihnen eine neue Frist bis zum

30.09.2010

Begründung:

Mit meinem vorherigen Schreiben habe ich Sie bereits darüber informiert, dass der Bestandschutz Ihrer Kleinkläranlage abgelaufen ist. Daher ist einer Sanierung der Anlage gemäß §153 Abs. 3 des Niedersächsischen. Wassergesetzes (NWG)* erforderlich. Ein Anspruch Ihrerseits nach Ablauf des 15jährigen Bestandsschutzes zum weiteren Betrieb der Anlage besteht darüber hinaus nicht.

Nach einreichen Ihrer prüffähigen Unterlagen habe ich jedoch feststellen können, dass die Sanierung zum angesetzten Termin eine besondere Härte für Sie bedeuten würde. Daher war eine Fristverlängerung, für Sie als Einzelfallregelung, möglich.

Diese Vereinbarung, von den geforderten Sanierungsmaßnahmen in der üblichen Frist abzusehen, ist auf Ihre jetzige persönliche Situation bezogen. Sollten sich gravierende Änderungen, z.B. durch Eigentumswechsel, Entstehung neuer Wohneinheiten, Änderung der ständigen Einwohnerzahl usw. ergeben, ist eine Umrüstung/Nachrüstung der Kleinkläranlage zu einem früheren Zeitpunkt unumgänglich. Darauf weise ich Sie vorsorglich hin.

Sie haben weiterhin die schadlose Beseitigung der Abwässer, ggf. auch durch eine häufigere Entschlammung bzw. Entleerung der Anlage, sicherzustellen.

Hinweis:

Bei bauartzugelassenen Anlagen ist **vor Beginn der Bauarbeiten** Ihr Vorhaben anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass beim Bau einer Pflanzenkläranlage ein Antrag auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu stellen ist. Das Anzeige-/ Antragsformular für die Sanierungsarbeiten haben Sie bereits erhalten.

Um ein kostenpflichtiges Verfahren zu verhindern haben Sie mir spätestens eine Woche nach der Ihnen mit diesem Schreiben aufgegebenen Sanierungsfrist die **Übereinstimmung Ihrer Kleinkläranlage mit der Bauartzulassung** schriftlich mitzuteilen. Die Übereinstimmungserklärung bestätigt Ihnen Ihre Einbaufirma. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular **>Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Übereinstimmung der Kleinkläranlage mit der Bauartzulassung<** oder ein vergleichbares Schreiben. Beachten Sie, dass die Verpflichtung für die Vorlage sämtlicher Unterlagen bei Ihnen bleibt und nicht mit Auftragsvergabe an die Fachfirma übergeht.

Rücksprache:

Bei zur Sache dienlichen Informationen bitte ich Sie um **schriftliche Erklärung** und gegebenenfalls Vorlage der dazugehörigen Nachweise. Für eventuelle telefonische Rücksprachen stehe ich Ihnen **Dienstags und Donnerstags von 7:30 Uhr bis 10:30** Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Keiss

LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat
70 – Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
70.1 untere Wasserbehörde
Az.: 7788/1952 KKA
(Bitte bei jeder Antwort angeben)

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

SV Altenoythe e. V.
Herrn Werner Cloppenburg
Waterhörn 3
26169 Friesoythe

Dienstgebäude
Kreishaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreishaus@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 11.30 und 14.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom	**Tel.: (0 44 71) Vermittlung: 15 - 0 Durchwahl: 15 -** 361 **Email:** keiss@lkclp.de	**Bearbeiter/in** Frau Keiss **Zimmer-Nr.:** 3.044	**Cloppenburg** 10.03.2008

Häusliche Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück
Friesoythe, Cavens

Sehr geehrter Herr Cloppenburg!

Durch die Änderung der Abwasserverordnung und die Neufassung der DIN 4261 Teil 1 sind sowohl die Qualitätsanforderungen als auch die baulichen Anforderungen an Kleinkläranlagen geändert worden. Kleinkläranlagen müssen nach den neuen Anforderungen aus einer Vorklärung und einer biologischen Reinigungsstufe bestehen. Die bisherigen Reinigungsarten Untergrundverrieselung und Filtergraben entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und sind als alleinige Nachreinigungsstufe nicht mehr zulässig.

Ihre Kleinkläranlage wurde am **04.10.1991** abgenommen, so dass nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Bestandsschutzes von 15 Jahren eine Anpassung der Anlage an die neuen technischen Regeln erforderlich wird. Da die Ableitung des gereinigten Abwassers aus Ihrer Kleinkläranlage nicht mehr dem Stand der Technik bzw. Ihre Kleinkläranlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist diese gemäß §§ 12 Abs. 2 und 153 Abs. 3 des Niedersächsischen. Wassergesetzes (NWG)* durch eine biologische Behandlungsstufe nachzurüsten. Ich beabsichtige daher, die Nachrüstung Ihrer Kleinkläranlage mittels eines kostenpflichtigen Bescheides anzuordnen. Damit von dieser kostenpflichtigen Anordnung abgesehen werden kann, gebe ich Ihnen im Vorfeld die Möglichkeit, Ihre Kleinkläranlage innerhalb der nachstehend aufgeführten Frist umzurüsten bzw. nachzurüsten.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes entfällt als wesentliche Neuerung zukünftig die Erlaubnispflicht für bauaufsichtlich zugelassene Anlagen, stattdessen ist ein Anzeigeverfahren eingeführt worden. Für Kleinkläranlagen, für die noch keine bauaufsichtliche Zulassung (z. B. bei Pflanzenklärbeeten) vorliegt, ist nach wie vor eine Einleitungserlaubnis zu beantragen. Für diese Erlaubnis ist weiterhin die Verwaltungsgebühr in Höhe von zur Zeit 180,00 EURO zu entrichten.

Die Erneuerung bzw. Umrüstung Ihrer Kleinkläranlage ist mir gemäß § 149 Abs. 6 NWG * anzuzeigen. Ich bitte Sie, mir das beigefügte Anzeigeformular ca. 8 Wochen vor Baubeginn ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen. Ich empfehle Ihnen, alle Anzeigeformulare über die von Ihnen beauftragte Fachfirma für den Einbau der Kleinkläranlage einzureichen. Bitte beachten Sie besonders die Hinweise im beigefügten Flyer >Hinweise für den Betreiber einer Kleinkläranlage in Niedersachsen<. Die Kleinkläranlage ist entsprechend den Angaben der/des von Ihnen eingereichten Anzeige/Antrages und den beigefügten Unterlagen bis zum **31.08.2008** umzurüsten bzw. nachzurüsten.

Da eine frist- und formgerechte Anzeige über die Anpassung Ihrer Kleinkläranlage an das neue Recht zur Folge hat, dass die Erlaubnis für die Einleitung von häuslichen Abwässern nach § 10 NWG * als erteilt gilt, beabsichtige ich, die alte wasserrechtliche Erlaubnis zu widerrufen.

Die Fertigstellung Ihrer Kleinkläranlage ist mir anhand des beigefügten Formulars **>Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau der Kleinkläranlage<** mitzuteilen.

Für weitere Auskünfte und ein Beratungsgespräch stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde, Herr Eckjans bzw. Herr Warnke, unter der Telefonnummer 04471/15-162 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

(Keiss)

*** Fundstellen**

Niedersächsisches Wassergesetz **(NWG)**
in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Seite 345)

Anlagen:

2 Anzeigeformulare
1 Hinweisflyer
1 Liste „Hersteller- und Einbaufirmen"
1 Liste „Wartungsfirmen"
1 Formular „Fertigstellung"